
Hauptsatzung der Kreisstadt Lauterbach

Einleitungsformel

Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229), sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 (GVBl. I S. 409) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Lauterbach am 23.03.2005 folgende Hauptsatzung (zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.08.2001) beschlossen:

§ 1

Der Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher vertritt diese in ihren Angelegenheiten nach außen. Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher vertritt die Stadtverordnetenversammlung in dem von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt drei Mitglieder zur Vertretung der Stadtverordnetenvorsteherin/des Stadtverordnetenvorstehers.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Kreisstadt Lauterbach. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
 - (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
 - (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 - 1) Vereinfachte Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) oder nach den Straßengesetzen durchzuführende Bodenordnungsmaßnahmen,
 - 2) Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 10.000,- € im Einzelfall.
 - (4) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Haupt- und Finanzausschuss gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 - 1) Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 40.000,- € im Einzelfall.
-

- (5) *Die Bindung des Magistrates und des Haupt- und Finanzausschusses an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.*
- (6) *Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gemäß § 50 Abs. 1. HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder einfachen Beschluss auf einen Ausschuss oder auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 und 4 unberührt.*

§ 3 Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Kreisstadt Lauterbach finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gem. § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114 a bis 114 u HGO.

§ 4 Magistrat

- (1) *Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin/dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträten.*
- (2) *Die Zahl der Stadträte beträgt 9.*
- (3) *Bei feierlichen Anlässen trägt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die/der sie/ihn vertretende Stadträtin/Stadtrat eine Amtskette.*

§ 5 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung, Auszeichnung durch den Magistrat

- (1) *Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen*
- (2) *Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:*

*Stadtverordnetenvorsteherin oder Stadtverordnetenvorsteher =
Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung*

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung = Stadtälteste oder Stadtältester

*Bürgermeisterin oder Bürgermeister =
Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister*

Stadträte = Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat

Mitglied des Ortsbeirates = Ehrenmitglied des Ortsbeirates

Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher = Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher

Mitglied des Ausländerbeirates = Ehrenmitglied des Ausländerbeirates

Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren-.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten. Hauptamtlichen Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamten kann die Ehrenbezeichnung erst nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt verliehen werden.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.*
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.*
- (5) Personen, die sich um die Stadt Lauterbach Verdienste erworben haben, können durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister mit der Silbernen Ehrennadel, die das Wappen der Stadt Lauterbach zeigt, ausgezeichnet werden.*

Die Silberne Ehrennadel sollen erhalten:

- a) Stadtverordnete, Magistratsmitglieder, Mitglieder der Ortsbeiräte und Mitglieder des Ausländerbeirates, die mindestens 10 Jahre ihre Tätigkeit ausgeübt haben,*
 - b) Personen, die nachweisbar mindestens 15 Jahre Vereinsvorsitzende in einem Verein der Kreisstadt Lauterbach einschl. ihrer Stadtteile waren,*
 - c) Personen, die sich durch besondere sportliche Leistungen (z. B. Erwerb eines Meistertitels), besondere Leistungen auf kulturellem Gebiet oder bei Katastropheneinsätzen usw. hervorgetan haben.*
- (6) Personen, die sich um die Stadt Lauterbach besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Magistrates mit dem Wappenteller der Stadt ausgezeichnet werden. Sie sind berechtigt, die ihnen mit zu übergebende Goldene Ehrennadel mit dem Wappen der Stadt Lauterbach zu tragen.*
 - (7) Firmen und Vereine können bei Jubiläen, wenn die Zahl der Jubiläumsjahre mindestens 100 oder jeweils weitere 25 Jahre beträgt, ebenfalls mit dem Wappenteller der Stadt geehrt werden.*

§ 6 Ortsbeiräte

- (1) Die mit der Gemeindegebietsreform in die Stadt Lauterbach eingegliederten Stadtteile sowie der Stadtteil Rudlos sind Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.*
- (2) Die Abgrenzung der Ortsbezirke entspricht dem Gemarkungsgebiet der ehemaligen Gemeinden.*
- (3) Der Ortsbeirat besteht*

*im Stadtteil Allmenrod aus 5 Mitgliedern,
im Stadtteil Frischborn aus 7 Mitgliedern,
im Stadtteil Heblös aus 5 Mitgliedern,
im Stadtteil Maar aus 9 Mitgliedern,
im Stadtteil Reuters aus 5 Mitgliedern,
im Stadtteil Rimlos aus 5 Mitgliedern,
im Stadtteil Rudlos aus 5 Mitgliedern,*

*im Stadtteil Sickendorf aus 5 Mitgliedern,
im Stadtteil Wallenrod aus 7 Mitgliedern,
im Stadtteil Wernges aus 5 Mitgliedern.*

§ 6 a Ausländerbeirat

- (1) *Der Ausländerbeirat besteht aus 7 Mitgliedern.*
- (2) *Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.*
- (3) *Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte zwei Mitglieder zur Vertretung der/des Vorsitzenden.*
- (4) *Wenn die Stadtverordnetenversammlung den Ausländerbeirat anhört, reicht dieser seine Stellungnahme schriftlich in einer Ausschlussfrist von einem Monat bei der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher ein. In Einzelfällen darf diese/dieser die Frist angemessen verlängern oder abkürzen. Hört der Magistrat den Ausländerbeirat an, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; die Stellungnahme ist bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.*
- (5) *Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Ausschüssen erfolgt in der Weise, dass die/der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen. Beschließen Stadtverordnetenversammlung oder Magistrat den Ausländerbeirat in ihrer Sitzung zu einer Angelegenheit mündlich zu hören, so gilt Satz 1 entsprechend.*

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) *Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind sowie alle übrigen Gegenstände werden mit Abdruck im "Lauterbacher Anzeiger" öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem diese den bekannt zu machenden Text enthält.*
- (2) *Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Ortsbeiräte gem. § 82 Abs. 6 HGO in Verbindung mit § 58 Abs. 6 HGO durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:*

1. Stadtteil Allmenrod:
Nebengebäude, Hauptstraße 23

2. Stadtteil Frischborn:
*a) Herbsteiner Weg 2/Ecke Rixfelder Weg
b) Am Mühlbach 6
c) Wallenröder Weg 18
d) Obergasse 25
e) Obergasse 16
f) Schlagmühlenweg 1
g) Lauterbacher Straße 6
h) Hopfmannsfelder Straße 10 (Feuerwehrgerätehaus)
i) Wirtschaftsgebäude der Gutsverwaltung in Eisenbach*

3. Stadtteil Heblös:

- a) An der Kirche
- b) Vor dem Steinkippel

4. Stadtteil Maar:

- a) Hauptstraße 6
- b) Goldhelg 20
- c) Alter Weg 14 a

5. Stadtteil Reuters:

An der Gefrieranlage

6. Stadtteil Rimlos:

An der Gefrieranlage

7. Stadtteil Rudlös:

- a) Stockhäuser Straße/Ecke Hohwaldstraße
- b) Rothacker

8. Stadtteil Sickendorf:

Am alten Feuerwehrgerätehaus

9. Stadtteil Wallenrod:

- a) An der Raiffeisenbank (Brücherweg)
- b) Am Backhaus im Unterdorf
- c) Am Backhaus im Oberdorf
- d) Oberdorf 17
- e) Ecke Bergstraße/Waldstraße
- f) Am Eisenberg 7
- g) Ecke Friedhofstraße/Am Stück
- h) Gefrierhaus Sickendorfer Straße

10. Stadtteil Wernges:

- a) Lauterbacher Straße 3
- b) am Gefrierhaus, Udenhäuser Straße

Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges in den oben bestimmten Bekanntmachungskästen vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen nicht mit.

- (3) *Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsgerichtliche Regeln treten am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 78 Nr. 7 des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197 und 534) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Tage in Kraft, den sie selbst bestimmen.*
- 4) *Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 14 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus, Lauterbach, Marktplatz 14 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmung enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.*

- (5) *Die Gemeinde macht nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan genehmigt oder das Anzeigeverfahren durchgeführt worden ist. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.*
- (6) *Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.*

§ 8
Inkrafttreten

Die Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung treten am 13.04.2005 (Tag nach der Bekanntmachung im Lauterbacher Anzeiger) in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der bisherigen Satzung außer Kraft.

Lauterbach, den 24.03.2005

*Der Magistrat
der Kreisstadt Lauterbach*

*Vollmüller
Bürgermeister*